

ABSCHNITT VI.

DIE AUSTRAGUNG VON STREITIGKEITEN.

Aus der Krankenversicherung entstehen Rechtsbeziehungen, deren Feststellung und Durchsetzung im Interesse der Versicherten und Arbeitgeber, der Versicherungsträger, der Ärzte, aber auch im öffentlichen Interesse gelegen ist. Namentlich die Feststellung des Bestandes und Umfanges von Leistungsausprüchen bedarf entsprechender Regelung; aber auch sonstige aus der Versicherung sich ergebende Streitigkeiten, wie jene über den Bestand des Versicherungsverhältnisses, jene zwischen Versicherungsträgern und Arbeitgebern über die Höhe der Beiträge, zwischen Arbeitgebern und Versicherten über Beitragsanteile, zwischen Versicherungsträgern und Ärzten und Apothekern sowie Streitigkeiten von Versicherungsträgern untereinander müssen in einem geordneten Rechtsgang ausgetragen werden.

Die Feststellung der Versicherungsleistungen.

Die Feststellung der Versicherungsleistungen obliegt innerhalb bestimmter Fristen dem Versicherungsträger. Die Feststellung ist zu beschleunigen. Unterlässt der Versicherungsträger die Feststellung eines geltend gemachten Anspruchs oder fühlt sich der Anspruchswerber